

Stellungnahme
des Deutschen Hochschulverbandes (DHV)
- Landesverband Schleswig-Holstein –
zu zwei Gesetzentwürfen
zur Änderung des Hochschulgesetzes

Teil 1:
Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Hochschulgesetzes
und anderer hochschulrechtlicher Vorschriften
(Stand: 30. Juni 2015)

A. Allgemeines

Der Deutsche Hochschulverband – Landesverband Schleswig-Holstein – (DHV) begrüßt eine Reihe der durch die Gesetzesnovellierung vorgenommenen Detailänderungen, insbesondere soweit es die Stärkung der Selbstverwaltungsrechte des Senats und die Schärfung der Beratungsfunktion der Hochschulräte betrifft. Darüber hinaus wird die programmatische Betonung von besseren Beschäftigungsbedingungen für den wissenschaftlichen Nachwuchs an den schleswig-Holsteinischen Hochschulen begrüßt. Ebenso positiv zu bewerten

ist die damit im Zusammenhang stehende Einführung einer Tenure-Track-Möglichkeit bei Juniorprofessoren. Ebenfalls grundsätzlich zu begrüßen ist die Absicht, Wettbewerbsnachteile bei der Gewinnung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in Schleswig-Holstein durch die Änderung der Praxis einer regelhaften Erstberufung auf Zeit vorzunehmen. Hier geht der Gesetzgebungsvorschlag allerdings nicht weit genug.

Zu kritisieren ist aus Sicht des DHV die indirekte Ermöglichung eines Promotionsrechts für Fachhochschulen durch Einführung eines selbstständigen Promotionskollegs. Bei der Promotion handelt es sich um eine dem Kern der Universitäten zuzuordnende Wissenschaftsangelegenheit. Es ist nicht erkennbar, warum die für befähigte Fachhochschulabsolventen bestehende Möglichkeit in kooperativen Promotionsverfahren promoviert zu werden nicht ausreicht. Hier wird nicht Struktur- sondern Klientelpolitik betrieben, die dem Gesetzgeber durch künftige Ansprüche der Fachhochschulen nach weiteren Universitätsadäquanzen (Lehrdeputat, Besoldung, Grundausstattung usw.) auf die Füße fallen wird. Auch die konkrete Ausgestaltung des Promotionskollegs, sowohl was die Auswahl der mitwirkenden Fachhochschulprofessoren anbelangt, als auch was die Nachhaltigkeit und Qualitätssicherung anbelangt, bleibt völlig unklar. Angesichts der Tatsache, dass die im Promotionskolleg tätigen „Forschungsteams“ fast ausschließlich mit Fachhochschulprofessoren besetzt sind, ist jedenfalls nicht zu erkennen, dass die für die Schaffung eines solchen Promotionskollegs erforderliche „Spiegelprofessur“ von Seiten der Universitäten mehr ist als ein Feigenblatt für ein eigenes Promotionsrecht der Fachhochschulen.

B. Im Einzelnen

Zu Art. 1 (Änderung des Hochschulgesetzes)

1. Zu Nr. 4 (§ 3)

Es ist zu begrüßen, dass in Abs. 6 der Aufgabenkatalog der Hochschulen um die Erstellung von hochschulinternen Richtlinien zur Nachwuchsförderung und

Rahmenbedingungen für vernünftige Arbeitsbedingungen an den Hochschulen ergänzt werden soll. Allerdings sollte der Gesetzgeber die Gelegenheit nutzen, um sich darüber hinaus auch weitergehend für attraktive und nachhaltige Zukunftsperspektiven und Karrierewege von Nachwuchswissenschaftlern einzusetzen.

Hierbei ist es zunächst aus Sicht des DHV richtig und wichtig, dass die Vielfalt der Qualifizierungswege von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern nicht durch den Gesetzgeber eingeschränkt oder festgeschrieben werden. Nach Auffassung des DHV ist es insbesondere Aufgabe der Fächer, über die jeweils für das einzelne Fach angemessenen Qualifikationswege zu bestimmen. Andererseits macht es sich gerade im internationalen Vergleich zunehmend als Wettbewerbsnachteil bemerkbar, dass es für den hochbefähigten wissenschaftlichen Nachwuchs zu wenig perspektivische Sicherheit für eine berufliche Zukunft in Deutschland gibt. Auch wenn es vor allem eine Aufgabe der Fächer ist, die jeweils für das einzelne Fach angemessenen Qualifikationswege zu bestimmen, so kommt dem Land doch als Träger der Universitäten in diesem Konzept v. a. die Aufgabe zu, die von den Universitäten gewünschten und favorisierten Personalkategorien im jeweiligen Landeshochschulgesetz vorzuhalten und in Abstimmung mit den Universitäten näher auszugestalten. Insofern wird allein die Regelung in einem Verhaltenskodex, die insbesondere Rahmenvorgaben für den Abschluss unbefristeter und befristeter Beschäftigungsverhältnisse bietet, nicht ausreichend sein, um langfristig die Attraktivität der Hochschulen für den wissenschaftlichen Nachwuchs zu gewährleisten.

Der DHV hat sich zuletzt anlässlich des 65. DHV-Tages in Mainz im März dieses Jahres im Rahmen seiner Resolution „Wissenschaft als Beruf“ zu Qualifikation und Personalstrukturen in der Wissenschaft nach der Promotion geäußert. Der DHV plädiert für eine stärkere Trennung zwischen wissenschaftlichen Mitarbeitern und Qualifikationsstellen. Nach der Postdoc-Phase sollte es eine Grundsatzentscheidung geben, ob ein junger Nachwuchswissenschaftler die Karriere als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder als zukünftiger Hochschullehrernachwuchs einschlägt („Y-Modell“). Der DHV regt in diesem

Zusammenhang an, dass für die Qualifizierungsstellen für den Hochschullehrernachwuchs die Bezeichnung „Assistenzprofessor“ (Assistant Professor) eingeführt wird. In dieser Personalkategorie können Habilitanden, Juniorprofessoren und Nachwuchsgruppenleiter aufgehen. Wie bei bislang allen Modellen der Qualifizierung von wissenschaftlichem Nachwuchs bedarf es im Einzelnen eines Mentoren-Systems, mit dem verfahrensmäßig und institutionell die Verantwortung der Fakultät für ihren wissenschaftlichen Nachwuchs gewährleistet wird. Nach der so vorgeschlagenen Differenzierung von wissenschaftlichen Mitarbeiterstellen und Qualifikationsstellen ist es konsequent, dass nach Wegfall der Dienstaufgabe „Qualifikation“ für wissenschaftliche Mitarbeiter die Möglichkeiten größer werden, nach entsprechender Erprobung und positiver Evaluation wissenschaftliche Dienstleistungsaufgaben auch unbefristet wahrnehmen zu können. Zu solchen Aufgaben gehören beispielsweise von der Fakultät vorher zu bestimmende Teile der Lehre, soweit sie nicht von Universitätsprofessoren wahrgenommen werden können oder sollen, aber auch wissenschaftliche Dienstleistungen mit Dauerfunktion, z. B. in den Funktionen des ehemaligen Ingenieurs oder des bis heute erhaltenen Oberarztes. (Mehr zum „Y-Modell“ siehe beigefügte Resolution, Anlage 1).

Zu Nr. 14 (§ 19)

Der DHV begrüßt, dass die Entscheidungskompetenzen der Hochschulräte insgesamt zugunsten der Entscheidungsbefugnisse des Akademischen Senats zurückgenommen werden. Es ist richtig, dass die Entscheidungen über Satzungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten künftig wieder ausschließlich beim Senat liegen sollen. Der DHV begrüßt dies insbesondere auch vor dem Hintergrund der beiden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 20.07.2010 (1 BvR 748/06) sowie des Bundesverfassungsgerichts vom 24.06.2014 (1 BvR 3217/07). Im Gegenzug werden die Beratungsfunktionen der Hochschulräte durch das Gesetz betont und gestärkt. Ebenfalls ist in diesem Zusammenhang positiv hervorzuheben, dass der Hochschulrat in seiner Tätigkeit transparent sein muss. Insofern wird es begrüßt, dass der Hochschulrat dem Senat gegenüber spätestens alle zwei Jahre Rechenschaft über die Erfüllung seiner Aufgaben vorlegen muss. Hier wäre aus Sicht des DHV eine jährliche Rechenschaftspflicht wünschenswert.

Sinnvoll ist es auch, wenn die Möglichkeit einer Entlassung von einzelnen Mitgliedern der Hochschulräte bei persönlichem Fehlverhalten und einem gestörten Vertrauensverhältnis zwischen Senat und Hochschulrat mit in das Gesetz aufgenommen wird.

Zu Nr. 15 (§ 21)

Der DHV begrüßt, dass die Entscheidung über die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Einrichtungen der Fachbereiche zukünftig wieder in die alleinige Zuständigkeit des Akademischen Senats gegeben wird. Eine Beteiligung des Hochschulrates erscheint in diesen Fällen nicht als geboten und kann deshalb auch richtigerweise entfallen (vgl. Abs. 1 Satz 3 Nr. 13).

Zu Nr. 16 (§ 23) und Nr. 17 (§ 25)

Der DHV begrüßt die Stärkung der Mitbestimmung in den Mitgliedergruppen des Senats sowohl hinsichtlich der gesetzlichen Vorgaben über die Zusammensetzung der Findungskommission zur Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten als auch die Mitbestimmungsmöglichkeiten bei der Wahl der Kanzlerin bzw. des Kanzlers. Auch hier handelt es sich um konsequente gesetzgeberische Änderungen, die angesichts der jüngeren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als geboten erscheinen.

Zu Nr. 19 (§ 27) und Nr. 20 (§ 27a)

Der DHV begrüßt die Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern. Vor diesem Hintergrund ist es aber enttäuschend und erstaunlich zugleich, dass die Gleichstellungsbeauftragte offenbar anders als die oder der Diversitätsbeauftragte weiblichen Geschlechts sein muss, um gewählt zu werden. Dies ist insbesondere deswegen nicht einzusehen, weil die Gleichstellungsbeauftragte unterstützend und beratend im Hinblick auf den Gleichstellungsauftrag der Hochschule nach § 3 Abs. 4 HSG tätig wird. § 3 Abs. 4 spricht aber ganz allgemein von der Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern.

Zu Nr. 22 (§ 34)

Der neu in Abs. 2 aufgenommene Auftrag für die bibliothekarischen Einrichtungen an den Hochschulen, den freien Zugang zu wissenschaftlichen Informationen zu fördern, wird vom DHV grundsätzlich unterstützt. Insbesondere ist es zu begrüßen, dass der Gesetzgeber auf normativen Zwang im Bereich von „Open Access“ verzichten möchte. Nach Auffassung des DHV darf wissenschaftlichen Autoren nicht die freie Entscheidung darüber genommen werden, ob und wie sie ihre Forschungsergebnisse veröffentlichen möchten. Seitens des Gesetzgebers darf hier in das Urheberrecht der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern an schleswig-Holsteinischen Hochschulen auch zukünftig nicht eingegriffen werden. Dies gilt unabhängig davon, ob Publikationen aus einer Forschungstätigkeit herrühren, die aus öffentlichen Mitteln gefördert ist oder nicht. Der nunmehr eingeschlagene Weg einer Freiwilligkeit im Hinblick auf das Zweitveröffentlichungsrecht von wissenschaftlichen Autorinnen und Autoren stellt den einzig sinnvollen sowie hochschulpolitisch und hochschulkulturell akzeptablen Weg eines Umgangs mit den Urheberrechten der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an den Hochschulen des Landes dar.

Zu Nr. 25 (§ 42)

Der DHV begrüßt die Aufnahme des Straftatbestands des Nachstellens im Sinne des § 238 StGB im Hinblick auf die Rechtsfolge der Exmatrikulation.

Zu Nr. 31 (§ 54)

Der DHV unterstützt die Einführung der Möglichkeit zur Abnahme von eidesstattlichen Versicherung bei der Promotion. Eine solche Einführung entspricht den Forderungen aus dem gemeinsamen Positionspapier des Allgemeinen Fakultätentages, der Fakultätentage und des Deutschen Hochschulverbandes vom 21. Mai 2013 zur Gestaltung von Promotionsverfahren (Anlage 2). Die eidesstattliche Erklärung des Doktoranden, die Dissertation nur mit den einzelnen angegebenen Hilfsmitteln verfasst zu haben, kann aus rechtlichen Gründen nur dann in einer Promotionsordnung verankert werden,

wenn die Universität in die Lage versetzt wird, eidesstattliche Erklärungen abnehmen zu können. Die Fakultäten sind dazu aufgerufen, über die Aufnahme einer eidesstattlichen Erklärung in die Promotionsordnung zu entscheiden. Für eine solche Regelung spricht u. a. die generalpräventive Wirkung, gegen eine solche Regelung u. a. die Befassung von Staatsanwalt und gegebenenfalls Strafgerichten mit wissenschaftsinternem Fehlverhalten.

Zu Nr. 32 (§ 54a)

Der DHV hält die nunmehr geschaffene Möglichkeit zur Einrichtung und Durchführung eines „Promotionskollegs Schleswig-Holstein“ für wissenschaftspolitisch verfehlt und rechtlich fragwürdig. Der DHV hat sich zuletzt anlässlich des 64. DHV-Tages in Frankfurt a. Main im Jahr 2014 im Rahmen einer Resolution zum Promotionsrecht der Fachhochschulen geäußert (Anlage 3). Da die Promotion dem Nachweis der besonderen Befähigung selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit dient, ist sie eine dem Kern der Universitäten zuzuordnende Wissenschaftsangelegenheit. Weil die Beteiligung an Promotionsverfahren Folge der Wissenschaftsfreiheit ist, kann das Promotionsrecht auch nur Hochschullehrern zustehen, die in der Forschung entsprechend qualifiziert sind. Die Forschung an einer Fachhochschule spielt jedoch eine deutlich geringere Rolle als an Universitäten. Mit dem in der Regel doppelt so hohen Lehrdeputat von 18 Semesterwochenstunden der Fachhochschulprofessoren im Verhältnis zu dem der Universitätsprofessoren fehlt den Fachhochschulprofessoren Zeit zur Forschung. Auch bei der Einwerbung der Drittmittel, die ein Zeichen für Forschungsstärke sind, weisen Fachhochschulprofessoren im Mittel weniger als 10 % des durchschnittlichen Drittmittelaufkommens eines Universitätsprofessors auf. Die Fachhochschulen verfügen weder über die personelle noch sächliche noch infrastrukturelle Ausstattung, um Forschungsthemen entsprechend betreiben zu können.

Um die Qualität bei Promotionen zu sichern, muss die Forschungstiefe und das Umfeld, in dem sich Forschung und Lehre durchdringen – wie dies in den Universitäten besteht – vorhanden sein. Ferner weist die Forschungstätigkeit an Fachhochschulen wegen ihres dominierenden Anwendungsbezugs auch einen

anderen Charakter auf. Daher lässt sich das Recht zu promovieren von Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen nicht aus ihren Dienstaufgaben ableiten. Der Gesetzentwurf bleibt jede Klärung darüber schuldig, wie die wissenschaftliche Qualität der Fachhochschulprofessorinnen und –professoren bei der Mitwirkung an dem Promotionskolleg sichergestellt werden soll. Unklar ist, wer die „Forschungsstärke“ der Fachhochschulprofessoren überhaupt überprüfen und feststellen soll. Ferner ist nicht ersichtlich, ob eine solche Forschungsstärke auch wieder verloren werden kann bzw. wie die Kontinuität des Promotionskollegs sichergestellt werden soll. Insbesondere bleibt unverständlich, wie ein vom Gesetzgeber nunmehr erdachtes Promotionskolleg, besetzt mit einzelnen „forschungsstarken“ Fachvertretern auch die Qualitätssicherung in der Breite gewährleisten soll. Der Gesetzentwurf lässt nicht klar erkennen, ob das einmal gegründete Promotionskolleg, bei dem sich offenbar ja auch Professorinnen und Professoren nicht-staatlicher Hochschulen sowie von Universitäten anderer Bundesländer oder des Auslandes beteiligen können sollen, in irgendeiner Form eine personelle Kontinuität gewährleisten kann. Fehlt es aber an einer personellen Kontinuität für ein solches Promotionskolleg – beispielsweise indem hier immer wieder andere Betreuer und Gutachter für einzelne Promotionsvorhaben zusammentreten –, stellt sich umso mehr die Frage nach der institutionellen Gewähr für die Qualität und Qualitätssicherung.

Es ist nicht zu erkennen, wie das Promotionskolleg selbst eine Qualitätssicherung zum Beispiel bei Fragen eines möglichen späteren Titelentzugs o. ä. sicherstellen will. Der DHV kritisiert im Übrigen, dass sich das Promotionskolleg bzw. dessen „Forschungsteams“ sich durch ein eklatantes Ungleichgewicht von Fachhochschulprofessoren und Universitätsprofessoren auszeichnen. Hieran wird deutlich, dass sich Fachhochschulprofessoren und Universitätsprofessoren im Promotionskolleg nicht gleichberechtigt begegnen, sondern letztere – im Extremfall repräsentiert nur durch eine einzelne Universitätsprofessorin bzw. einem einzelnen Universitätsprofessor – lediglich der förmlichen Legitimation der Übertragung des Promotionsrechts dienen sollen. Positiv ist allein zu bewerten, dass das Promotionskolleg auf freiwilliger Grundlage basiert („...können gemeinsam...“). Angesichts dessen und der gravierenden strukturellen Bedenken gegen ein solches Promotionskolleg stellt sich aber die Frage, welche

Universitäten und Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sich freiwillig in die Rolle einer solchen „Spiegelprofessur“ begeben wollen.

Auch wenn das nunmehr vorgeschlagene Promotionskolleg Schleswig-Holstein gegenüber einem unmittelbaren Promotionsrecht der Fachhochschulen das kleinere „Übel“ darstellt, ist doch nicht zu verkennen, dass hier durch den Gesetzentwurf weiter eine Stärkung der Fachhochschulen zu Lasten der Universitäten betrieben werden soll. Dabei ist abgesehen von der höheren Zahl der FH-Professoren in den Promotionskollegs auch nicht zu erkennen, welchen qualitativen Vorteil das neue Konstrukt „Promotionskolleg“ gegenüber den bereits bekannten und teilweise auch bewährten kooperativen Promotionsmodellen zwischen FHs und Universitäten darstellen sollte. Die damit weiter vorangetriebene Nivellierung der Unterschiede von Universitäten und Fachhochschulen, die die Hochschullandschaft in Deutschland so facettenreich und leistungsstark machen, werden dadurch weiter eingeebnet, ohne dass dies für die Beteiligten Vorteile bringen würde. Bezeichnenderweise wird in der Gesetzgebungsbegründung selbst darauf hingewiesen, dass flankierend zur Einrichtung des Promotionskollegs die Vorlesungszeiten der Fachhochschulen an die Vorlesungszeiten der Universitäten angeglichen werden sollen. Der Gesetzgeber würde im Interesse des Hochschulstandortes Schleswig-Holstein allerdings gut daran tun, die Universitäten und Fachhochschulen mit ihren jeweils eigenen Stärken zu fördern, statt sie weiter einander annähern zu wollen.

Zu Nr. 37 (§ 62)

Der DHV begrüßt zunächst die Möglichkeit eines Ausschreibungsverzichts im Zusammenhang mit der Einführung einer Tenure-Track-Möglichkeit für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren.

Ebenso begrüßt der DHV die Möglichkeit eines so genannten „Fast-Track-Verfahrens“ (Berufung auf eine Universitätsprofessur ohne Ausschreibung bei externem Ruf). Hiermit schließt der schleswig-holsteinische Gesetzgeber an Regelungen anderer Bundesländer an, was hinsichtlich der Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulen im Lande zu begrüßen ist. Der DHV regt aber an, bereits

gleichwertige externe Rufe für ein derartiges „Fast-Track-Verfahren“ ausreichen zu lassen.

Abgelehnt wird hingegen die avisierte Implementierung eines so genannten außerordentlichen Berufungsverfahrens für herausragende Professorinnen oder Professoren. Wenn in der Gesetzesbegründung der Anschein erweckt wird, von den bewährten Regeln des Berufungsverfahrens könnte beispielsweise dann abgewichen werden, wenn ein hoch angesehener Wissenschaftler der Universität erhalten werden soll, ist dies vordergründig und nicht geeignet, verfassungsrechtliche Vorgaben aus den Angeln zu heben. Es ist zwar richtig, dass auch der hochschulinterne Teil von Berufungsverfahren sich gelegentlich über einen längeren Zeitraum hinziehen kann, doch kann dem durch geeignete Verfahrensmaximen effektiv begegnet werden. In jedem Berufungsfall muss sichergestellt sein, dass erst nach Zustimmung des Fakultätsrats ausgeschrieben werden darf und die Fakultät bei der Findung eines geeigneten Kandidaten oder bei der Auswahl geeigneter Kandidaten in fachwissenschaftlicher Hinsicht stets das Vorschlagsrecht hat.

Zu Nr. 38 (§ 63)

Der DHV bestätigt auf der Grundlage seiner jahrelangen Erfahrung in Berufungsverhandlungen, dass sich die „Soll-Vorschrift“, nach der die Hochschulen in Schleswig-Holstein in der Regel bei einer Erstberufung ein Zeitbeamtenverhältnis begründen (sollen), als erheblich nachteilig erwiesen hat. Insofern ist es positiv zu bewerten, dass es zukünftig im Ermessen der Hochschule liegen soll, ob eine solche Erstberufung auf Zeit vorgenommen wird oder nicht.

Der DHV hält die Abschaffung einer regelhaften Erstberufung von Professorinnen und Professoren auf Zeit zwar für einen Schritt in die richtige Richtung, allerdings sollte hochschulpolitisch von der Möglichkeit zur Erstberufung auf Zeit generell abgesehen werden. Die Erstberufung auf Zeit ist in hohem Maße verfassungsrechtlich bedenklich. Das Bundesverfassungsgericht hat auch in jüngerer Zeit mehrfach bekräftigt, dass der Grundsatz der Lebzeitigkeit der Amtsübertragung zu den Strukturprinzipien des Berufsbeamtentums gehört.

Insbesondere das Lebenszeitprinzip gewährleistet die aus rechtsstaatlichen Gründen unerlässliche Unabhängigkeit des Beamten und zwar keineswegs als persönliches Privileg des Beamten, sondern als dem Gemeinwohl dienender Aspekt. Die Unabhängigkeit versetze den Beamten nämlich in die Lage, Versuchungen unsachlicher Beeinflussungen zu widerstehen und sein Amt im Einklang mit Recht und Gesetz zu führen. Vom Grundsatz der lebenszeitigen Übertragung dürfe daher nur in engen Ausnahmesituationen abgesehen werden. Allerdings müssen diese nach Auffassung des DHV gesetzlich normiert werden.

Auch das immer wieder ins Feld geführte Leistungs- und Erprobungsprinzip stellt keine hinreichende Rechtfertigung dar. Zwar mag es grundsätzlich möglich erscheinen, dass die Vergabe von Professuren auf Zeit einen faktischen Anreiz für eine erhöhte Leistungsbereitschaft darstellt. Aber der schleswig-holsteinische Gesetzgeber koppelt die spätere Ernennung auf Lebenszeit gerade nicht an die vom Professor erbrachten Leistungen. Selbst bei hervorragender Bewährung kann der Professor auf Zeit keinen Anspruch auf lebenszeitige Ernennung geltend machen.

Zu Ziffer 41 (§ 63 Abs. 3 Satz 2):

Der DHV lehnt die Verlängerung der hier vorgesehenen Frist von vier auf fünf Jahre ab. Es ist nicht zu erkennen, wieso hier an der bisherigen Praxis etwas geändert werden müsste.

Zu Ziffer 43 (§ 65):

Der DHV begrüßt grundsätzlich die Möglichkeit, auch nach Eintritt in den Ruhestand verdiente Professorinnen und Professoren im Rahmen einer so genannten „Seniorprofessur“ an einer Hochschule (weiter) zu beschäftigen. Es sollte sodann allerdings sinnvollerweise lediglich der Hinweis eingefügt werden „§ 63 Abs. 3 gilt entsprechend“. Stattdessen sollte die Bezeichnung „Seniorprofessor“ gestrichen werden. Es ist nicht ersichtlich, wieso hier im Hinblick auf die akademische Bezeichnung anders verfahren werden sollte, als z. B. bei Gastprofessoren oder Honorarprofessoren.

Teil 2:
Entwurf eines Hochschulfreiheitsgesetzes
Schleswig-Holstein (HFG SH)
(Stand: 6. Mai 2015)

A. Allgemeines

Der Deutsche Hochschulverband – Landesverband Schleswig-Holstein – (DHV) hält die grundsätzliche Zielsetzung des Entwurfs, nämlich eine weitere Stärkung der Selbstverwaltung der Universität durch den Wegfall von fachaufsichtlicher Einwirkung zugunsten von Zielvereinbarungen für begrüßenswert. Dennoch kann nicht übersehen werden, dass eine solche Fortführung der Verselbständigung der Hochschulen auch mit nicht unerheblichen Risiken verbunden ist. Insbesondere darf sich der Staat durch die Loslösung von der staatlichen Fachaufsicht nicht seines staatlichen Bildungsauftrages entledigen. Die Abwendung von der staatlichen Fachaufsicht birgt zudem auch Gefahren für die Freiheit von Forschung und Lehre.

B. Im Einzelnen

Artikel 1

Zu Ziffer 14 (Neufassung von § 10) und Ziffer 11, (Neufassung von § 8):

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass das an den Hochschulen tätige Personal in den Dienst der jeweiligen Hochschule überführt werden soll, welche zukünftig selbst das Recht besitzen soll, Beamte zu haben (vgl. § 10 Abs. 1 E). Die Finanzierung der Hochschulen erfolgt weiterhin als Globalzuweisung durch das Land. Die gewährten Zuschüsse fallen dabei in das Vermögen der jeweiligen Hochschule (§ 8 Abs. 1 E). Die Hochschulen sollen nach dem Gesetzentwurf zugrundeliegenden Willen mehr finanzwirtschaftliche Flexibilität und

Handlungsfähigkeit bekommen. Die Neuordnung soll ein Regelwerk für die Finanzordnung schaffen, welches den besonderen Bedingungen und Anforderungen an eine autonome Hochschule gerecht wird. Im Gegenzug wird die Hochschule verpflichtet, über die Einführung eines ganzheitlichen Controllings ihre „Selbststeuerungsfähigkeit“ nachzuweisen. Diese stärkere wirtschaftliche Ausrichtung und Angleichung der Hochschulen an freie Wirtschaftsunternehmen birgt allerdings aus Sicht des DHV auch Gefahren. Zum einen ist die Frage aufzuwerfen, ob eine solches Controlling und damit eine Kontrolle von Qualität in der Wissenschaft überhaupt möglich ist. Insbesondere muss sichergestellt sein, dass die verstärkt ökonomische Ausrichtung der Wissenschaft nicht zu einer Gefährdung des staatlichen Bildungsauftrages führt. Dazu gehört es auch, dass Forschungsleistungen der Hochschulen nicht lediglich auf Grundlage von Drittmitteln, Publikationen und sonstigen Kennzahlen gemessen werden dürfen. Es muss auch sichergestellt sein, dass beispielsweise hinreichend Raum für Grundlagenforschung an den Hochschulen besteht, ohne dass hiermit wirtschaftliche Interessen oder Ziele verknüpft wären. Auch im Hinblick auf das Lehr- und Studienangebot dürfen nicht allein Wirtschaftlichkeitserwägungen maßgeblich sein für die Ausgestaltung des zukünftigen Angebotes.

Schließlich birgt die Autonomie der Hochschulen zudem die in § 8 Abs. 4 E angesprochene Gefahr einer Zahlungsunfähigkeit der jeweiligen Hochschule. Hierdurch wird allerdings das an den Hochschulen des Landes tätige Personal im Ergebnis einer großen Unsicherheit ausgesetzt. Zunächst einmal ist in diesem Zusammenhang formal zu kritisieren, dass der Gesetzgeber hier für den Fall der Zahlungsunfähigkeit lediglich eine Verordnungsermächtigung im Gesetz für notwendig erachtet. In Anbetracht der Tatsache, dass es sich hierbei allerdings um einen zentralen Punkt der Beschäftigungssicherheit handelt, durch den unterschiedlichste Grundrechtsträger in ihrer Rechtsstellung substantiell berührt werden, wird man im Sinne der Wesentlichkeitstheorie hier auch eine Regelung durch den Parlamentsgesetzgeber selbst erwarten dürfen. Da dem Land selbst im Falle einer solchen Zahlungsunfähigkeit allerdings die bisher bestehende Möglichkeit einer Versetzung nach § 29 Abs. 3 Landesbeamtengesetz genommen wäre, weil das Land selbst gerade nicht mehr als Dienstherr über andere Hochschulen, an die das Personal sodann versetzt werden könnte, verfügt,

erscheint es umso wichtiger, eine Regelung im Gesetz selbst hierzu zu finden. Der Referentenentwurf sollte daher insofern nachgebessert werden, als festgelegt werden sollte, dass die für ein bestimmtes Fach berufenen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Falle einer Insolvenz der Hochschule nicht ihr statusrechtliches Amt verlieren dürfen. Zudem wäre für den Fall einer Auflösung der Hochschule zu regeln, dass sodann die Wahrnehmung von professoralen Aufgaben an einer anderen schleswig-holsteinischen Hochschule eingeräumt werden müsste, ohne dass es hierbei der Zustimmung der aufnehmenden Hochschule bedürfen würde.

Generell ist festzustellen, dass die geplante Überführung der Landesbediensteten in den Dienst der Hochschulen gegen den Willen der betroffenen Beamtinnen und Beamten sowie der Angestellten abgelehnt wird. Hier sollte zumindest die Möglichkeit eines Widerspruches für die betroffenen Bediensteten der Hochschulen geschaffen werden. Es darf insbesondere nicht sein, dass mit der Stärkung der Autonomie der Hochschulen, die als solche grundsätzlich begrüßt wird, zugleich den hiervon betroffenen Beschäftigten mögliche finanzielle Risiken aufgebürdet werden, die vorher durch das Land getragen wurden bzw. im Rahmen eines weniger wettbewerblich orientierten Wissenschaftsbetriebs so nicht bestanden. In diesem Zusammenhang sollte der Gesetzgeber den Fall einer möglichen Zahlungsunfähigkeit der Hochschulen ausdrücklich regeln und insoweit eine Garantie für etwaige Leistungsausfälle der Hochschule übernehmen.

2. Zu Ziffer 2 (§ 3 Abs. 2 E):

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Hochschulen eine größere Handlungsfreiheit auf dem Gebiet der Unternehmensgründungen erhalten. Dies betrifft sowohl die Errichtung, Übernahme, Erweiterung oder Beteiligung an solchen wirtschaftlichen Unternehmen. Es erschließt sich nicht, wieso insbesondere eine unternehmerische Hochschultätigkeit für Zwecke jenseits von Forschung und Lehre sowie Wissenstransfer (vgl. § 3 Abs. 2 E) für die Hochschulen erforderlich sein sollten. Auch bleibt der Entwurf hier in den Voraussetzungen vage, wenn er lediglich fordert, dass entsprechende Zwecke durch andere Unternehmen nicht ebenso gut und wirtschaftlich erfüllt werden können. Im Ergebnis bleibt deshalb der praktische Anwendungsbereich für eine solche Erweiterung der wirtschaftlichen

Betätigung von Hochschulunternehmen kryptisch.

Zu Ziffer 12 (§ 9 Abs. 1 E):

Die Vorschrift ist insofern konsequent als hiermit auch die Hochschulliegenschaften aus dem Vermögen des Landes auf die Hochschulen übertragen werden sollen. Auch hier zeigt sich allerdings, dass mit einer solchen Übertragung zugleich auch die Verantwortung verbunden ist für die Sanierung und Modernisierung der entsprechenden Hochschulliegenschaften zu sorgen. Die zentrale Voraussetzung für eine solche eigenverantwortliche Liegenschaftsverwaltung der Hochschulen wäre aber, dass die Hochschulen auch hierfür die erforderlichen Mittel durch das Land zur Verfügung gestellt bekommen. Wie in diesem Zusammenhang der Rückgriff auf das „Gebäudemanagement Schleswig-Holstein“ aussehen könnte, wird nicht gänzlich klar. Es steht jedenfalls zu befürchten, dass ein solches Gebäudemanagement auch mit einer erheblichen administrativen Mehrbelastung der Hochschulen verbunden ist.

Zu Ziffer 14 (§ 10 E):

Der Gesetzentwurf sieht insoweit vor, dass nicht mehr die Wissenschaftsministerin, sondern der Hochschulrat die oberste Dienstbehörde der Professorinnen und Professoren der Hochschule ist (vgl. § 10 Abs. 3 E). Eine Übertragung von Verantwortlichkeiten auf den Hochschulrat ist insofern allerdings kritisch zu beurteilen, als sich die Frage stellt, ob und inwieweit der Hochschulrat aufgrund seiner Zusammensetzung sowie fachlichen Eignung überhaupt für eine solche Aufgabe qualifiziert ist. Zunächst einmal ist festzustellen, dass die Mitglieder des Hochschulrats gemäß § 19 Abs. 3 HSG lediglich aus Externen zusammengesetzt sind. Insoweit gehören ihm also keine unmittelbaren Repräsentanten aus den Hochschulen selbst an. Ferner wird als Qualifikationsvoraussetzung lediglich verlangt, dass es sich um „mit dem Hochschulwesen vertrauten Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Kultur

und Politik aus dem In- und Ausland“ handeln muss. In Anbetracht der Tatsache, dass hier allerdings umfangreiche beamtenrechtliche Befugnisse mit der Übertragung der Stellung als oberste Dienstbehörde der Professoren verbunden sind, stellt sich doch die Frage, ob die erforderlichen Voraussetzungen für die Wahrnehmung dieser beamtenrechtlichen Befugnisse nicht auch eine Qualifikationsvoraussetzung für die Mitglieder des Hochschulrates sein müssten. Insofern dürfte sich hier die Stärkung der Rechtsstellung des Hochschulrates nicht mit der bisherigen Ausgestaltung und dessen Zusammensetzung vertragen.

Zu Ziffer 20 sowie Ziffer 21 (§ 22 Abs. 2 sowie § 23 Abs. 5 Satz 4):

Die Stärkung der Rechtsstellung der Präsidentin bzw. des Präsidenten wird durch die im schleswig-holsteinischen Hochschulgesetz vorgesehene Abwahlmöglichkeit angemessen ausbalanciert und erscheint daher vertretbar.

Zu Ziffer 25 (§ 60 Abs. 1 Satz 1):

Der DHV begrüßt die Streichung der Anwesenheitspflicht von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern. Die Regelung ist überflüssig, da eine Erreichbarkeit des lehrenden Personals auch bislang schon gefordert werden kann, nicht hingegen eine dauerhafte physische Anwesenheit.

Zu Ziffer 25 (§ 62):

Die Einführung eines Tenure-Track-Verfahrens für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren wird vom DHV begrüßt, da hierdurch eine stärkere Flexibilisierung für die Hochschulen ermöglicht wird. Im Wettbewerb um die besten Köpfe dürfte die Vorschrift die Attraktivität des Hochschulstandortes Schleswig-Holstein positiv beeinflussen. Daneben sollte allerdings die Gelegenheit genutzt werden, auch bei den anderen Qualifikationswegen zum Professorenamt namentlich bei der Habilitation die Möglichkeit zur Gewährung eines Tenure-Tracks vorzusehen.

Teil 3:

Antrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN sowie der Abgeordneten des SSW - Entschließungsantrag zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und anderer hochschulrechtlicher Vorschriften (Drucksache 18/3222) sowie (Drucksache 3223) und zum Änderungsantrag der Fraktion der CDU (Strukturelle und verlässliche Stärkung der Hochschulen) (Drucksache 18/3229)

Der DHV unterstützt nachdrücklich die in den beiden Änderungsanträgen verfolgten Zielsetzungen insbesondere eine Verbesserung der Betreuungsrelation an den Hochschulen, eine Verbesserung der Qualität von Forschung und Lehre sowie die Sicherstellung der Freiheit von Forschung und Lehre, aber auch eine Verbesserung der Serviceleistungen für Studierende sowie die Stärkung der Internationalisierung der Hochschulen im Bereich z. B. von Sprachangeboten. Zudem ist die Finanzierung landesweiter Lizenzen für elektronische Zeitschriften und Literaturdatenbanken insofern von besonderer Bedeutung, als die Kosten hierfür in den letzten Jahren immer weiter angestiegen sind. Der Zugriff auf entsprechende Ressourcen ist für die Anschlussfähigkeit sowie die nationale und internationale Sichtbarkeit des Forschungsstandortes Schleswig-Holstein von zentraler Bedeutung, weshalb einer landesweiten Finanzierung von Lizenzen eine besondere Bedeutung zukommt.

gez. Univ.-Prof. Dr. Felix Tuczek

DHV-Landesverbandsvorsitzender Schleswig-Holstein

Kiel, 30. September 2015